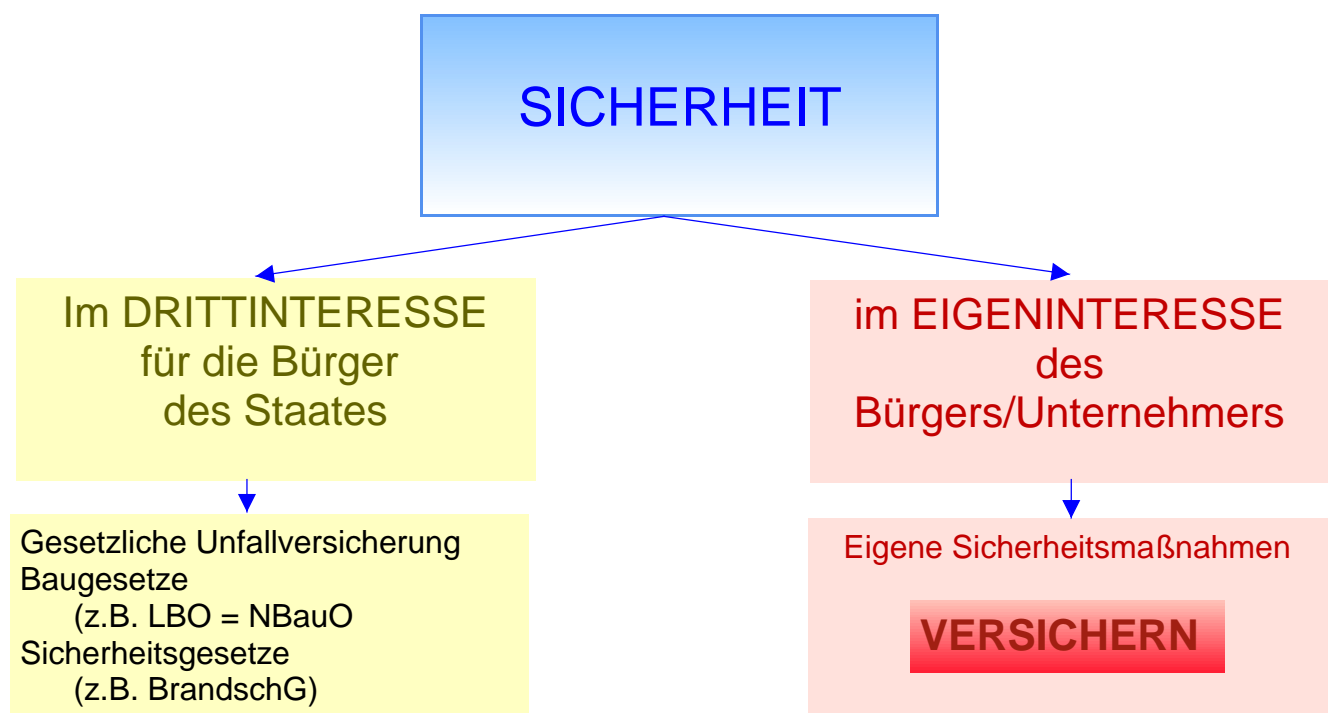


Fachtagung Sanitär- und Heizungstechnik 2002
29. August 2002 in Verden/Aller und 06.12.2002 in Langenhagen

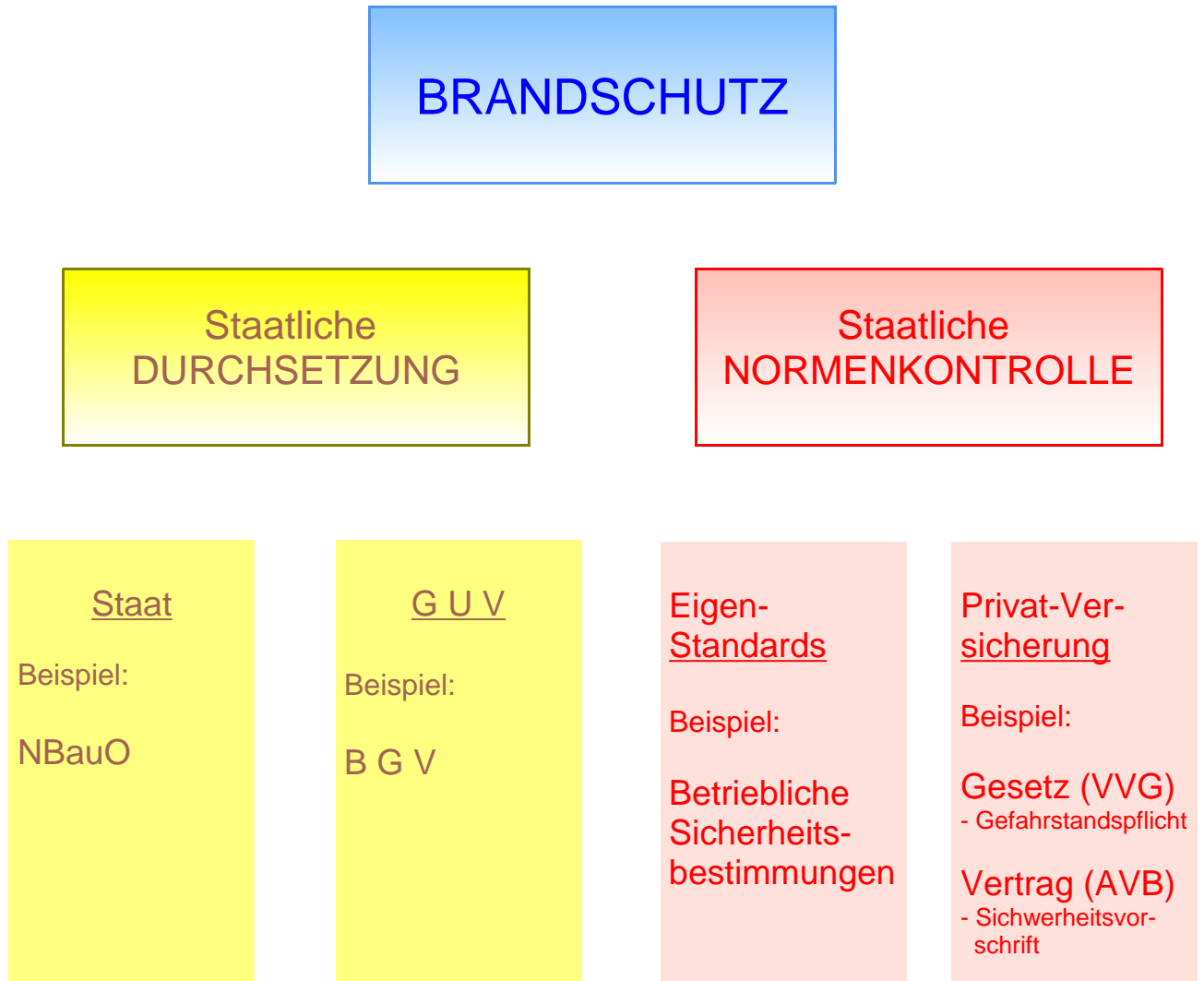
Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer

1. Einführung

Der soziale Rechtsstaat, in dem wir leben, verteilt mit seiner Maxime der sozialen Marktwirtschaft die Aufgaben auf die verschiedensten Subjekte. Es gibt also weder die völlige Beherrschung aller Lebensbereiche durch staatliche Durchdringung in Form von Gesetzen, Verordnungen usw., noch die vollständige Überlassung aller Beziehungen der Menschen untereinander auf ihre eigenverantwortliche Regelungshoheit. Der Staat schafft vielmehr eine Rahmenordnung überall dort, wo er einen allgemeinen Regelungsbedarf zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Ordnung sieht, alles darüber hinausgehende überläßt er seinen Bürgern. Diese Grundsätze zeigen sich sehr deutlich am Beispiel der Organisation des Sicherheitsrechts:



Übertragen auf den Brandschutz bedeutet das:

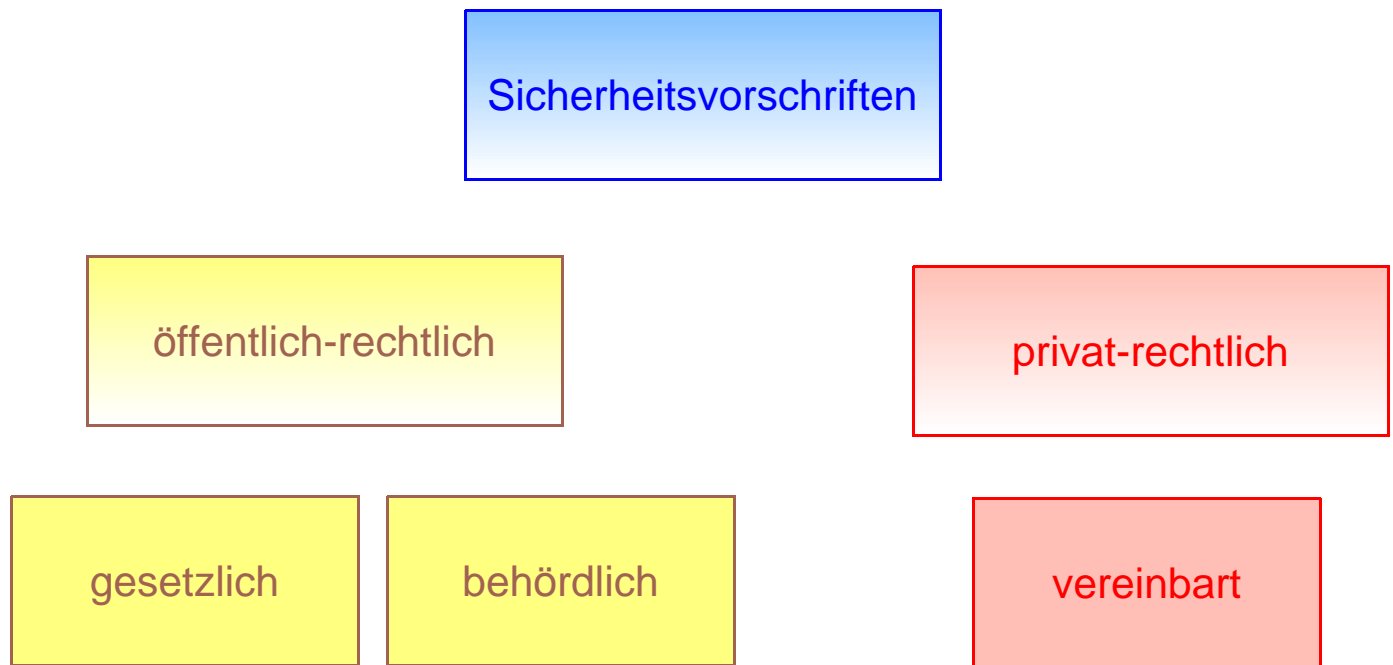


Diese Übersicht zeigt die unmittelbare Verknüpfung privaten Versicherungsrechts zum öffentlichen Recht: Öffentlich-rechtliche Festlegungen (Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften) finden über die Versicherungsbedingungen (AVB) direkt Anwendung auf den Versicherungsvertrag. In den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) lautet die entsprechende Passage:

§ 7 AFB:

Der Versicherungsnehmer hat **alle gesetzlichen, behördlichen** oder in dem Versicherungsvertrag **vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.**

Dazu die folgende Übersicht:



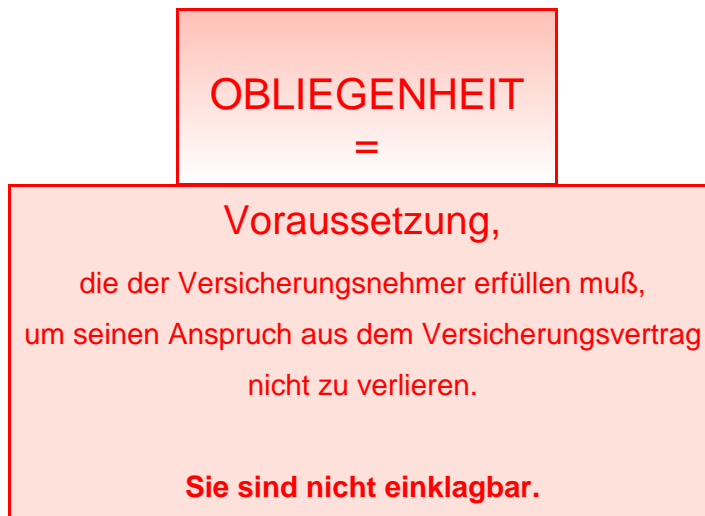
Neben den öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Bestimmung von Sicherheitsvorschriften ergibt sich beim Versicherungsvertrag die Möglichkeit, über den Weg der privatrechtlichen Vereinbarung zusätzliche Standards "zum Recht" zu erheben. Aktuelle Erkenntnisse aus Schäden oder technische Lösungen von Brandschutzproblemen können relativ schnell und einfach in geltendes Recht umgewandelt werden, schneller jedenfalls, als es ein Gesetzgebungs- oder Ordnungsverfahren tun kann. Allerdings ist es vom freien Willen der Vertragspartner abhängig, solches Recht zu akzeptieren.

2. Der versicherungsrechtliche Begriff "Obliegenheit"

Das Versicherungsrecht kennt verschiedene Arten von Pflichten des Versicherungsnehmers. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen in ihrer Durchsetzbarkeit durch den Versicherer. Während die Zahlung der Prämie vom Versicherer letztlich sogar durch Klage erzwungen werden kann, ist dieses Rechtsmittel für die übrigen Verhaltensregeln des Versicherungsnehmers, die als Obliegenheiten bezeichnet werden, nicht möglich. Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt diese Tatsache nicht ausdrücklich. Sie wurde aber durch Rechtsprechung entwickelt:

"Obliegenheiten sind keine in irgendeiner Art erzwingbaren, bei Nichterfüllung in eine Schadenersatzpflicht übergehenden Verbindlichkeiten, sondern lediglich Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag."

Zusammengefaßt ergibt sich daraus die Definition:



Es liegt also allein am Versicherungsnehmer, durch sein Verhalten die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch zu schaffen. Der Versicherer hat keine Möglichkeit, dieses Verhalten etwa durch Klage zu erzwingen. Hier wird deutlich, daß die unmittelbare Durchsetzung von Verhaltensregeln nicht möglich ist. Maßnahmen des Versicherers, die der Schadenprävention dienen, werden erst rechtsrelevant, wenn der Schaden eingetreten ist. Damit ist den Schadenverhütungs-Instrumentarien der Versicherer eine wesentliche Möglichkeit der Durchsetzung genommen.

3. Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Die Mißachtung von Sicherheitsvorschriften durch den Versicherungsnehmer kann nicht ohne Konsequenz bleiben: Der Versicherungsschutz ist in Gefahr, der Versicherer wird leistungsfre. Dabei gilt das sogenannte "Alles-oder Nichts-Prinzip". Das Infragestellen des Versicherungsschutzes soll den Versicherungsnehmer zu Vorsicht und Umsicht bei seinem Handeln anhalten. Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass nicht jedes Fehlverhalten durch den Verlust des Versicherungsschutzes geahndet

wird. Es müssen mehrere Erfordernisse erfüllt sein, bevor sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit berufen kann. Die Tatsache allein, daß eine Obliegenheit verletzt wäre, genügt nicht.

3.1 Verschulden

An erster Stelle ist hierbei das Verschuldensprinzip zu nennen. Erst ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers zieht Konsequenzen nach sich. Unter "Verschulden" versteht man hier wie im gesamten Zivilrecht sowohl die Fahrlässigkeit wie auch den Vorsatz. Den Begriff der Fahrlässigkeit definiert

§ 276 Abs. 1 BGB wie folgt:

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt.

Das Versicherungsrecht begnügt sich mit dieser Abstufung zum Vorsatz hin nicht. Es führt eine weitere Stufe der Vorwerfbarkeit ein, die noch unterhalb des sogenannten Eventual-Vorsatzes liegt: die **grobe Fahrlässigkeit**. Diese neuerliche Abstufung ist deshalb sinnvoll, weil nicht jedes Fehlverhalten des Versicherungsnehmers den vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen kann. Die alltäglichen kleinen Fehler des Menschen sind es gerade, für die er einen Versicherungsvertrag abschließt. Diese Auffassung wurde durch die neuere Rechtsprechung bestätigt. Sie musste den Begriff der "groben Fahrlässigkeit" definieren und hat dazu folgende Grundsätze erarbeitet:

... grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grade, außer Acht läßt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten mußte...

... schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen...

... die Außerachtlassung der Sorgfalt, die sich aus den nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeits-handlungen des täglichen Lebens als auffallende Sorglosigkeit heraushebt...

Zu beurteilen ist dabei jeweils der Einzelfall, allerdings immer unter Anlegung eines objektiven und nicht individuellen Maßstabes. Allerdings muß stark differenziert werden, denn die Beurteilung des Verhaltens der Menschen in ihrer Gesamtheit ist unmöglich. **"Die Verschiedenheit ganzer Gruppen von Menschen nach Alter, Bildung, Lebensstellung und Lebenstätigkeit führt zu einer Verschiedenheit von Maßstäben, die an gewisse Menschen unter gewissen Umständen**

anzulegen sind... Im Einzelfall kommt es immer darauf an, wie dem Handelnden die Sachlage erscheint und erscheinen mußte" , so die Rechtsprechung.

3.2 Klarstellung

Ein weiteres Prinzip ist das sogenannte Klarstellungs-Prinzip. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß der Versicherer bei Bekanntwerden einer Obliegenheitsverletzung klar sagen soll, ob er trotzdem den Versicherungsvertrag fortsetzen will. Es gibt dazu nur ein bedingungsloses JA oder NEIN. Äußert sich der Versicherer nicht, so nimmt er die Obliegenheitsverletzung hin, er billigt sie gewissermaßen, ohne aus ihr jemals wieder Rechte herleiten zu können. In der Praxis führt das zu schwerwiegenden Abwägungen: Einerseits das Maß der Obliegenheitsverletzung - andererseits der grundsätzlich zu unterstellende Wille des Versicherers, einen Kunden nicht zu verlieren. Für die Entscheidungen der Versicherer gibt es keine allgemeingültige Aussage. Allein das Gespür beim Abwägen über die wahrscheinliche Entwicklung des versicherten Objektes gibt den Ausschlag -also eine kaufmännische Vorgehensweise. Dabei sind von Versicherer zu Versicherer große Unterschiede zu erwarten, weil hier auch die Geschäftspolitik (Zeichnungspolitik) des jeweiligen Versicherungs-Unternehmens eine wesentliche Rolle spielt.

3.3 Kausalität

Als drittes und letztes Prinzip ist noch das Kausalitäts-Prinzip zu nennen. Immer dann, wenn Obliegenheitsverletzungen die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge haben, verlangt des VVG als Voraussetzung auch einen Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers und dem Eintritt oder Umfang des Schadens. Dieser Grundsatz leuchtet ein, denn er entspricht dem gesunden Rechtsempfinden.

4. Fallstudie:

Auf einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb soll in einer seit kurzem nicht mehr benötigten Scheune (Bauweise: Umfassungswände=massiv, Dachtragwerk = Holz, Eindeckung = Ziegel, Decken = Holz) ein Verkaufslager für Reifen und Kfz-Ersatzteile eingerichtet werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich baurechtlich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für deren Genehmigung eine ganze Reihe brandschutztechnischer Maßnahmen zu berücksichtigen sind, weil

- das Gebäude zur Arbeitsstätte wird und der Öffentlichkeit (=Dritten) zugänglich gemacht werden soll -
- die Brandlast nicht unerheblich erhöht wird
- die NBau0 die Genehmigungspflicht des Vorhabens vorsieht.

Der Versicherer muss überlegen, ob es technische Maßnahmen gibt, um die Brandgefährdung zu minimieren. Dazu können Überlegungen bezüglich der Menge der eingelagerten Reifen dienen, denkbar sind auch Vorkehrungen zur Verminderung des Brandstiftungsrisikos, das gegenüber einer Strohscheune jetzt wegen der Einbruchgefahr erheblich angestiegen ist. In einer Zusatzvereinbarung zum Versicherungsvertrag müssen diese Maßnahmen schriftlich fixiert werden. Sie stellen dann die schon besprochenen vereinbarten Sicherheitsvorschriften dar. Die einzuholende Baugenehmigung wird ebenfalls Maßnahmen enthalten, die das Brandrisiko mindern, wenngleich ihre Zielrichtung stärker auf den Schutz der Menschen in dem Gebäude gerichtet ist. Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Schritte, an deren Ende die Leistungsfreiheit des Versicherers stehen kann.

1. Ist die Nichteinholung einer Baugenehmigung als grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Sicherheitsvorschrift anzusehen?

Die Praxis zeigt, daß Nutzungsänderungen, insbesondere in der Landwirtschaft, nur ungern vom Eigentümer zum Antrag auf Baugenehmigung führen. Es mag auch eine Vielzahl von recht unbedeutenden Fällen geben, wo das tolerierbar ist. Im vorliegenden Fall werden ursprünglich selbst genutzte Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es wird die Brandlast nicht unerheblich erhöht. Ein Vollerwerbslandwirt muß erkennen, daß mit einer solchen Änderung möglicherweise eine Vielzahl von Fragen in Bezug auf die Zulässigkeit einhergehen, daß er zumindest klären muß, ob und welche Genehmigungen dafür einzuholen sind. Die landwirtschaftliche Fachpresse, aber auch die landwirtschaftlichen Beratungsstellen des Landvolkverbandes und der Landwirtschaftskammer weisen immer wieder auf die Baugenehmigungspflicht hin. Im allgemeinen wird sich der Landwirt also über die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" im Klaren sein, über die er sich schon nahezu vorsätzlich hinwegsetzen würde, wenn er die erforderliche Genehmigung nicht einholt. Allein reicht das zur Versagung des Versicherungsschutzes nicht aus.

Es ist vielmehr weiter zu fragen:

2. Hat der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis gekündigt?

Jede Kündigung, die ein Versicherer ausspricht, ist eine schwere Entscheidung. Mit ihr verliert er den Kunden, möglicherweise eine ganze Kundenverbindung. Gleichwohl zwingt der Gesetzgeber den Versicherer, zu einer klaren Entscheidung zu kommen: Will er den Kunden behalten, soll er den Schaden auch bezahlen. Dazwischen gibt es keinen Spielraum.

Diese Ausführungen zeigen auch, daß für den Versicherer Maßnahmen der Prävention schnell in eine Klemme geraten können. Zu den wichtigsten Instrumenten der Schadenverhütung gehören Beratungen beim Versicherungsnehmer vor Ort. Solche Beratungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Versicherers führen dazu, daß dem Versicherer die Verletzung von Sicherheitsvorschriften bekannt wird, ganz gleich, ob er sie bei seiner Begehung als solche erkannt hat oder - etwa aus Unkenntnis über die Bewertung eines wahrgenommenen Umstandes - nicht bemerkt hat. Die Folge ist, daß die Kündigungsfrist für den Versicherer zu laufen beginnt. Ist sie abgelaufen, wird er sich nie mehr auf Leistungsfreiheit wegen der jeweiligen Verletzung der Sicherheitsvorschrift berufen können. Über dieses rechtliche Ergebnis einer Brandschutzberatung muß sich der Versicherer im Vorhinein klar sein. Es zeigt sich, daß das positive präventive Instrument sehr schnell auf einen schmalen Grat geraten kann.

Die Fallstudie geht davon aus, daß die Kündigung erfolgt ist. Damit ist die Leistungspflicht des Versicherers aber keineswegs schon entschieden. Es bleibt noch die Frage:

3. Besteht Kausalität zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Schadeneintritt oder dem Schadenumfang?

Es wird für die Fallstudie angenommen, daß das Vorhaben nur mit der Auflage genehmigt worden wäre, eine besonders befestigte Umfahrt für die Feuerwehr zu bauen und außerdem eine automatische Rauch- und Wärmeabzugsanlage zu installieren.

Die Rekonstruktion des Brandgeschehens zeigt, daß die Qualmentwicklung keine Lageerkundung noch einen Löschangriff im Innern der Scheune ermöglicht hat. Ein Außenangriff war teilweise unmöglich, weil Löschfahrzeuge Probleme bei der Aufstellung hatten. Die noch verbliebenen Versuche der Brandbekämpfung konnten den Totalschaden nicht verhindern.

Wenngleich vielleicht der Schadeneintritt durch die fehlende Baugenehmigung nicht verhindert worden wäre, so hat sie sich doch erheblich auf den Umfang ausgewirkt. Die Kausalität ist gegeben. So einfach, wie in diesem Fall, liegen die Schadenfälle der Praxis nicht. Oft ist es sehr schwierig, die Frage nach dem "was wäre, wenn..." zu beantworten. Die Urteile aus der Praxis zeigen das.

5. Zusammenfassung

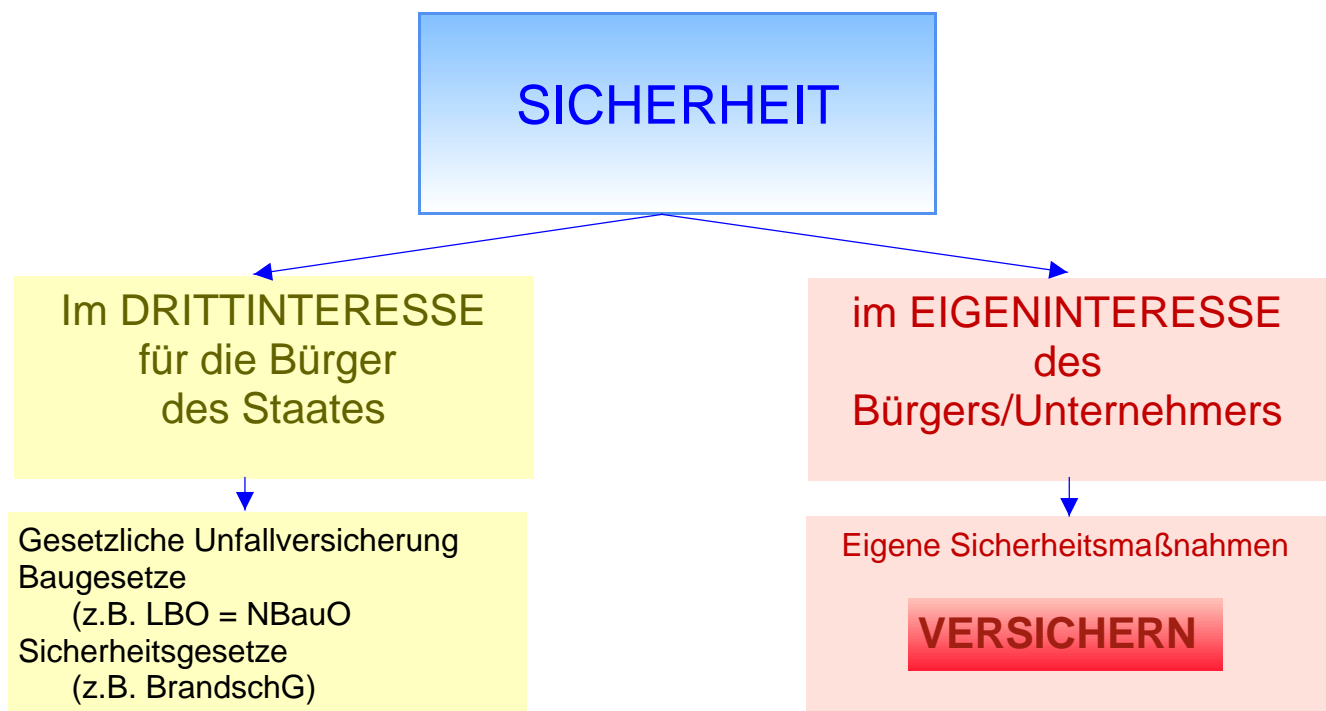
Die Ausführungen zeigen, daß Sicherheitsvorschriften in der Feuerversicherung durchaus Sinn machen, wenn sie von beiden Vertragspartnern im wohlverstandenen Interesse genutzt werden. Die Leistungsverweigerungsgründe sind für den Versicherer stark eingeschränkt. Es wird deshalb auch auf dem Gebiet der Schadenverhütung durch den Feuerversicherer darauf ankommen, den Versicherungsnehmer über Brandschutzmaßnahmen anzuregen und ihn vom Sinn zu überzeugen.

Fachtagung Sanitär- und Heizungstechnik 2002
 29. August 2002 in Verden/Aller und 06.12.2002 in Langenhagen

Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer

1. Einführung

Der soziale Rechtsstaat, in dem wir leben, verteilt mit seiner Maxime der sozialen Marktwirtschaft die Aufgaben auf die verschiedensten Subjekte. Es gibt also weder die völlige Beherrschung aller Lebensbereiche durch staatliche Durchdringung in Form von Gesetzen, Verordnungen usw., noch die vollständige Überlassung aller Beziehungen der Menschen untereinander auf ihre eigenverantwortliche Regelungshoheit. Der Staat schafft vielmehr eine Rahmenordnung überall dort, wo er einen allgemeinen Regelungsbedarf zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Ordnung sieht, alles darüber hinausgehende überläßt er seinen Bürgern. Diese Grundsätze zeigen sich sehr deutlich am Beispiel der



Organisation des Sicherheitsrechts:

BRANDSCHUTZ

Staatliche DURCHSETZUNG

Staatliche NORMENKONTROLLE

Staat

Beispiel:

NBauO

G U V

Beispiel:

B G V

Eigen- Standards

Beispiel:

Betriebliche
Sicherheits-
bestimmungen

Privat-Ver- sicherung

Beispiel:

Gesetz (VVG)
- Gefahrstandspflicht

Vertrag (AVB)
- Sicherheitsvor-
schrift

Übertragen auf den Brandschutz bedeutet das:

Diese Übersicht zeigt die unmittelbare Verknüpfung privaten Versicherungsrechts zum öffentlichen Recht: Öffentlich-rechtliche Festlegungen (Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften) finden über die Versicherungsbedingungen (AVB) direkt Anwendung auf den Versicherungsvertrag. In den

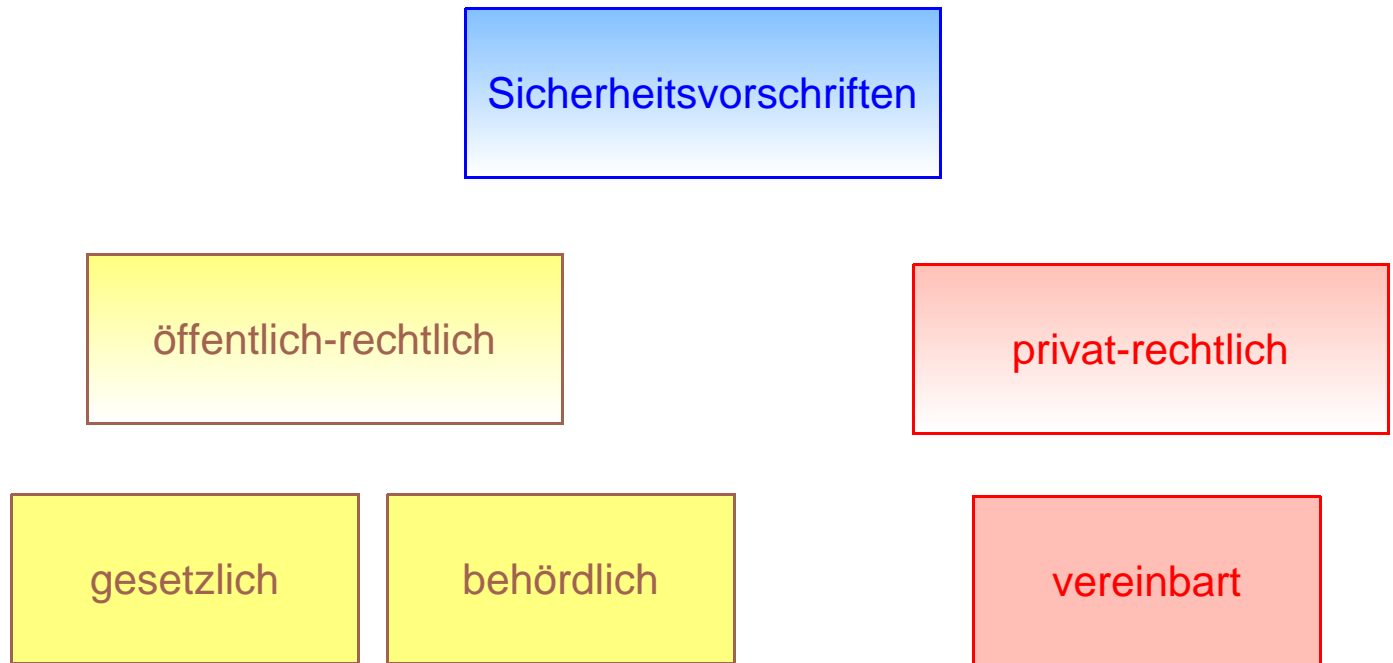
Allgemeinen

§ 7 AFB:

Der Versicherungsnehmer hat **alle gesetzlichen, behördlichen** oder in dem Versicherungsvertrag **vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.**

Feuerversicherungsbedingungen (AFB) lautet die entsprechende Passage:

Dazu die folgende Übersicht:



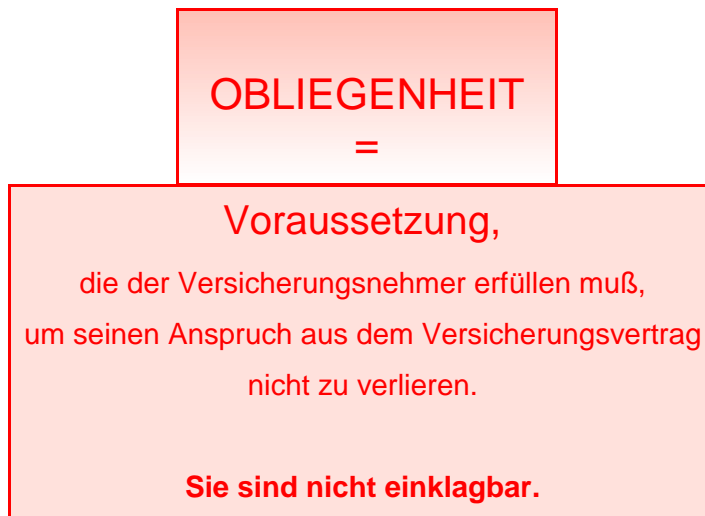
Neben den öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Bestimmung von Sicherheitsvorschriften ergibt sich beim Versicherungsvertrag die Möglichkeit, über den Weg der privatrechtlichen Vereinbarung zusätzliche Standards "zum Recht" zu erheben. Aktuelle Erkenntnisse aus Schäden oder technische Lösungen von Brandschutzproblemen können relativ schnell und einfach in geltendes Recht umgewandelt werden, schneller jedenfalls, als es ein Gesetzgebungs- oder Verordnungsverfahren tun kann. Allerdings ist es vom freien Willen der Vertragspartner abhängig, solches Recht zu akzeptieren.

2. Der versicherungsrechtliche Begriff "Obliegenheit"

Das Versicherungsrecht kennt verschiedene Arten von Pflichten des Versicherungsnehmers. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen in ihrer Durchsetzbarkeit durch den Versicherer. Während die Zahlung der Prämie vom Versicherer letztlich sogar durch Klage erzwungen werden kann, ist dieses Rechtsmittel für die übrigen Verhaltensregeln des Versicherungsnehmers, die als Obliegenheiten bezeichnet werden, nicht möglich. Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt diese Tatsache nicht ausdrücklich. Sie wurde aber durch Rechtsprechung entwickelt:

"Obliegenheiten sind keine in irgendeiner Art erzwingbaren, bei Nichterfüllung in eine Schadenersatzpflicht übergehenden Verbindlichkeiten, sondern lediglich Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag."

Zusammengefaßt ergibt sich daraus die Definition:



Es liegt also allein am Versicherungsnehmer, durch sein Verhalten die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch zu schaffen. Der Versicherer hat keine Möglichkeit, dieses Verhalten etwa durch Klage zu erzwingen. Hier wird deutlich, daß die unmittelbare Durchsetzung von Verhaltensregeln nicht möglich ist. Maßnahmen des Versicherers, die der Schadenprävention dienen, werden erst rechtsrelevant, wenn der Schaden eingetreten ist. Damit ist den Schadenverhütungs-Instrumentarien der Versicherer eine wesentliche Möglichkeit der Durchsetzung genommen.

3. Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Die Mißachtung von Sicherheitsvorschriften durch den Versicherungsnehmer kann nicht ohne Konsequenz bleiben: Der Versicherungsschutz ist in Gefahr, der Versicherer wird leistungsfrei. Dabei gilt das sogenannte "Alles-oder Nichts-Prinzip". Das Infragestellen des Versicherungsschutzes soll den Versicherungsnehmer zu Vorsicht und Umsicht bei seinem Handeln anhalten. Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass nicht jedes Fehlverhalten durch den Verlust des Versicherungsschutzes geahndet

wird. Es müssen mehrere Erfordernisse erfüllt sein, bevor sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit berufen kann. Die Tatsache allein, daß eine Obliegenheit verletzt wäre, genügt nicht.

3.1 Verschulden

An erster Stelle ist hierbei das Verschuldensprinzip zu nennen. Erst ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers zieht Konsequenzen nach sich. Unter "Verschulden" versteht man hier wie im gesamten Zivilrecht sowohl die Fahrlässigkeit wie auch den Vorsatz. Den Begriff der Fahrlässigkeit definiert

§ 276 Abs. 1 BGB wie folgt:

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt.

Das Versicherungsrecht begnügt sich mit dieser Abstufung zum Vorsatz hin nicht. Es führt eine weitere Stufe der Vorwerfbarkeit ein, die noch unterhalb des sogenannten Eventual-Vorsatzes liegt: die **grobe Fahrlässigkeit**. Diese neuerliche Abstufung ist deshalb sinnvoll, weil nicht jedes Fehlverhalten des Versicherungsnehmers den vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen kann. Die alltäglichen kleinen Fehler des Menschen sind es gerade, für die er einen Versicherungsvertrag abschließt. Diese Auffassung wurde durch die neuere Rechtsprechung bestätigt. Sie musste den Begriff der "groben Fahrlässigkeit" definieren und hat dazu folgende Grundsätze erarbeitet:

... grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grade, außer Acht läßt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten mußte...

... schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen...

... die Außerachtlassung der Sorgfalt, die sich aus den nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeits-handlungen des täglichen Lebens als auffallende Sorglosigkeit heraushebt...

Zu beurteilen ist dabei jeweils der Einzelfall, allerdings immer unter Anlegung eines objektiven und nicht individuellen Maßstabes. Allerdings muß stark differenziert werden, denn die Beurteilung des Verhaltens der Menschen in ihrer Gesamtheit ist unmöglich. **"Die Verschiedenheit ganzer Gruppen von Menschen nach Alter, Bildung, Lebensstellung und Lebenstätigkeit führt zu einer Verschiedenheit von Maßstäben, die an gewisse Menschen unter gewissen Umständen**

anzulegen sind... Im Einzelfall kommt es immer darauf an, wie dem Handelnden die Sachlage erscheint und erscheinen mußte" , so die Rechtsprechung.

3.2 Klarstellung

Ein weiteres Prinzip ist das sogenannte Klarstellungs-Prinzip. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß der Versicherer bei Bekanntwerden einer Obliegenheitsverletzung klar sagen soll, ob er trotzdem den Versicherungsvertrag fortsetzen will. Es gibt dazu nur ein bedingungsloses JA oder NEIN. Äußert sich der Versicherer nicht, so nimmt er die Obliegenheitsverletzung hin, er billigt sie gewissermaßen, ohne aus ihr jemals wieder Rechte herleiten zu können. In der Praxis führt das zu schwerwiegenden Abwägungen: Einerseits das Maß der Obliegenheitsverletzung - andererseits der grundsätzlich zu unterstellende Wille des Versicherers, einen Kunden nicht zu verlieren. Für die Entscheidungen der Versicherer gibt es keine allgemeingültige Aussage. Allein das Gespür beim Abwägen über die wahrscheinliche Entwicklung des versicherten Objektes gibt den Ausschlag -also eine kaufmännische Vorgehensweise. Dabei sind von Versicherer zu Versicherer große Unterschiede zu erwarten, weil hier auch die Geschäftspolitik (Zeichnungspolitik) des jeweiligen Versicherungs-Unternehmens eine wesentliche Rolle spielt.

3.3 Kausalität

Als drittes und letztes Prinzip ist noch das Kausalitäts-Prinzip zu nennen. Immer dann, wenn Obliegenheitsverletzungen die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge haben, verlangt des VVG als Voraussetzung auch einen Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers und dem Eintritt oder Umfang des Schadens. Dieser Grundsatz leuchtet ein, denn er entspricht dem gesunden Rechtsempfinden.

4. Fallstudie:

Auf einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb soll in einer seit kurzem nicht mehr benötigten Scheune (Bauweise: Umfassungswände=massiv, Dachtragwerk = Holz, Eindeckung = Ziegel, Decken = Holz) ein Verkaufslager für Reifen und Kfz-Ersatzteile eingerichtet werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich baurechtlich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für deren Genehmigung eine ganze Reihe brandschutztechnischer Maßnahmen zu berücksichtigen sind, weil

- das Gebäude zur Arbeitsstätte wird und der Öffentlichkeit (=Dritten) zugänglich gemacht werden soll -
- die Brandlast nicht unerheblich erhöht wird
- die NBau0 die Genehmigungspflicht des Vorhabens vorsieht.

Der Versicherer muss überlegen, ob es technische Maßnahmen gibt, um die Brandgefährdung zu minimieren. Dazu können Überlegungen bezüglich der Menge der eingelagerten Reifen dienen, denkbar sind auch Vorkehrungen zur Verminderung des Brandstiftungsrisikos, das gegenüber einer Strohscheune jetzt wegen der Einbruchsgefahr erheblich angestiegen ist. In einer Zusatzvereinbarung zum Versicherungsvertrag müssen diese Maßnahmen schriftlich fixiert werden. Sie stellen dann die schon besprochenen vereinbarten Sicherheitsvorschriften dar. Die einzuholende Baugenehmigung wird ebenfalls Maßnahmen enthalten, die das Brandrisiko mindern, wenngleich ihre Zielrichtung stärker auf den Schutz der Menschen in dem Gebäude gerichtet ist. Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Schritte, an deren Ende die Leistungsfreiheit des Versicherers stehen kann.

1. Ist die Nichteinholung einer Baugenehmigung als grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Sicherheitsvorschrift anzusehen?

Die Praxis zeigt, daß Nutzungsänderungen, insbesondere in der Landwirtschaft, nur ungern vom Eigentümer zum Antrag auf Baugenehmigung führen. Es mag auch eine Vielzahl von recht unbedeutenden Fällen geben, wo das tolerierbar ist. Im vorliegenden Fall werden ursprünglich selbst genutzte Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es wird die Brandlast nicht unerheblich erhöht. Ein Vollerwerbslandwirt muß erkennen, daß mit einer solchen Änderung möglicherweise eine Vielzahl von Fragen in Bezug auf die Zulässigkeit einhergehen, daß er zumindest klären muß, ob und welche Genehmigungen dafür einzuholen sind. Die landwirtschaftliche Fachpresse, aber auch die landwirtschaftlichen Beratungsstellen des Landvolkverbandes und der Landwirtschaftskammer weisen immer wieder auf die Baugenehmigungspflicht hin. Im allgemeinen wird sich der Landwirt also über die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" im Klaren sein, über die er sich schon nahezu vorsätzlich hinwegsetzen würde, wenn er die erforderliche Genehmigung nicht einholt. Allein reicht das zur Versagung des Versicherungsschutzes nicht aus.

Es ist vielmehr weiter zu fragen:

2. Hat der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis gekündigt?

Jede Kündigung, die ein Versicherer ausspricht, ist eine schwere Entscheidung. Mit ihr verliert er den Kunden, möglicherweise eine ganze Kundenverbindung. Gleichwohl zwingt der Gesetzgeber den Versicherer, zu einer klaren Entscheidung zu kommen: Will er den Kunden behalten, soll er den Schaden auch bezahlen. Dazwischen gibt es keinen Spielraum.

Diese Ausführungen zeigen auch, daß für den Versicherer Maßnahmen der Prävention schnell in eine Klemme geraten können. Zu den wichtigsten Instrumenten der Schadenverhütung gehören Beratungen beim Versicherungsnehmer vor Ort. Solche Beratungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Versicherers führen dazu, daß dem Versicherer die Verletzung von Sicherheitsvorschriften bekannt wird, ganz gleich, ob er sie bei seiner Begehung als solche erkannt hat oder - etwa aus Unkenntnis über die Bewertung eines wahrgenommenen Umstandes - nicht bemerkt hat. Die Folge ist, daß die Kündigungsfrist für den Versicherer zu laufen beginnt. Ist sie abgelaufen, wird er sich nie mehr auf Leistungsfreiheit wegen der jeweiligen Verletzung der Sicherheitsvorschrift berufen können. Über dieses rechtliche Ergebnis einer Brandschutzberatung muß sich der Versicherer im Vorhinein klar sein. Es zeigt sich, daß das positive präventive Instrument sehr schnell auf einen schmalen Grat geraten kann.

Die Fallstudie geht davon aus, daß die Kündigung erfolgt ist. Damit ist die Leistungspflicht des Versicherers aber keineswegs schon entschieden. Es bleibt noch die Frage:

3. Besteht Kausalität zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Schadeneintritt oder dem Schadenumfang?

Es wird für die Fallstudie angenommen, daß das Vorhaben nur mit der Auflage genehmigt worden wäre, eine besonders befestigte Umfahrt für die Feuerwehr zu bauen und außerdem eine automatische Rauch- und Wärmeabzugsanlage zu installieren.

Die Rekonstruktion des Brandgeschehens zeigt, daß die Qualmentwicklung keine Lageerkundung noch einen Löschangriff im Innern der Scheune ermöglicht hat. Ein Außenangriff war teilweise unmöglich, weil Löschfahrzeuge Probleme bei der Aufstellung hatten. Die noch verbliebenen Versuche der Brandbekämpfung konnten den Totalschaden nicht verhindern.

Wenngleich vielleicht der Schadeneintritt durch die fehlende Baugenehmigung nicht verhindert worden wäre, so hat sie sich doch erheblich auf den Umfang ausgewirkt. Die Kausalität ist gegeben. So einfach, wie in diesem Fall, liegen die Schadenfälle der Praxis nicht. Oft ist es sehr schwierig, die Frage nach dem "was wäre, wenn..." zu beantworten. Die Urteile aus der Praxis zeigen das.

5. Zusammenfassung

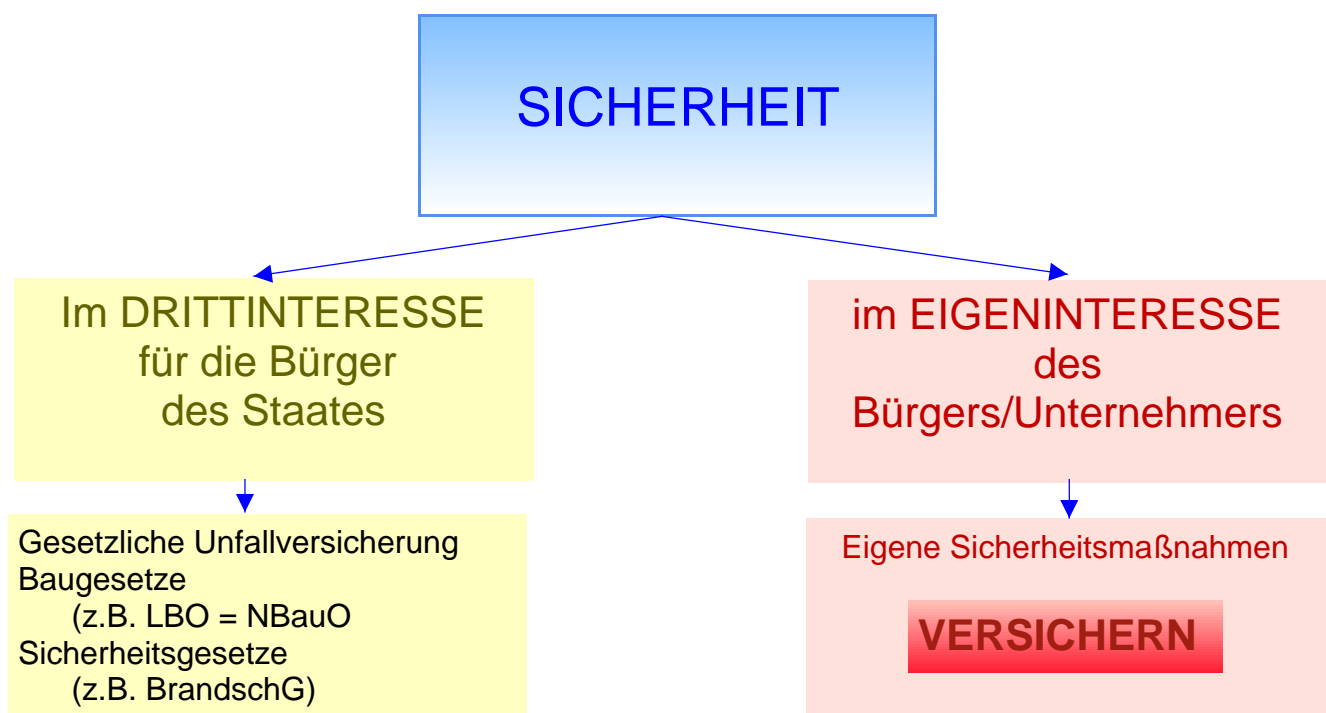
Die Ausführungen zeigen, daß Sicherheitsvorschriften in der Feuerversicherung durchaus Sinn machen, wenn sie von beiden Vertragspartnern im wohlverstandenen Interesse genutzt werden. Die Leistungsverweigerungsgründe sind für den Versicherer stark eingeschränkt. Es wird deshalb auch auf dem Gebiet der Schadenverhütung durch den Feuerversicherer darauf ankommen, den Versicherungsnehmer über Brandschutzmaßnahmen anzuregen und ihn vom Sinn zu überzeugen.

Fachtagung Sanitär- und Heizungstechnik 2002
29. August 2002 in Verden/Aller und 06.12.2002 in Langenhagen

Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer

1. Einführung

Der soziale Rechtsstaat, in dem wir leben, verteilt mit seiner Maxime der sozialen Marktwirtschaft die Aufgaben auf die verschiedensten Subjekte. Es gibt also weder die völlige Beherrschung aller Lebensbereiche durch staatliche Durchdringung in Form von Gesetzen, Verordnungen usw., noch die vollständige Überlassung aller Beziehungen der Menschen untereinander auf ihre eigenverantwortliche Regelungshoheit. Der Staat schafft vielmehr eine Rahmenordnung überall dort, wo er einen allgemeinen Regelungsbedarf zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Ordnung sieht, alles darüber hinausgehende überläßt er seinen Bürgern. Diese Grundsätze zeigen sich sehr deutlich am Beispiel der



Organisation des Sicherheitsrechts:

BRANDSCHUTZ

Staatliche DURCHSETZUNG

Staatliche NORMENKONTROLLE

Staat

Beispiel:

NBauO

G U V

Beispiel:

B G V

Eigen- Standards

Beispiel:

Betriebliche
Sicherheits-
bestimmungen

Privat-Ver- sicherung

Beispiel:

Gesetz (VVG)
- Gefahrstandspflicht

Vertrag (AVB)
- Sicherheitsvor-
schrift

Übertragen auf den Brandschutz bedeutet das:

Diese Übersicht zeigt die unmittelbare Verknüpfung privaten Versicherungsrechts zum öffentlichen Recht: Öffentlich-rechtliche Festlegungen (Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften) finden über die Versicherungsbedingungen (AVB) direkt Anwendung auf den Versicherungsvertrag. In den

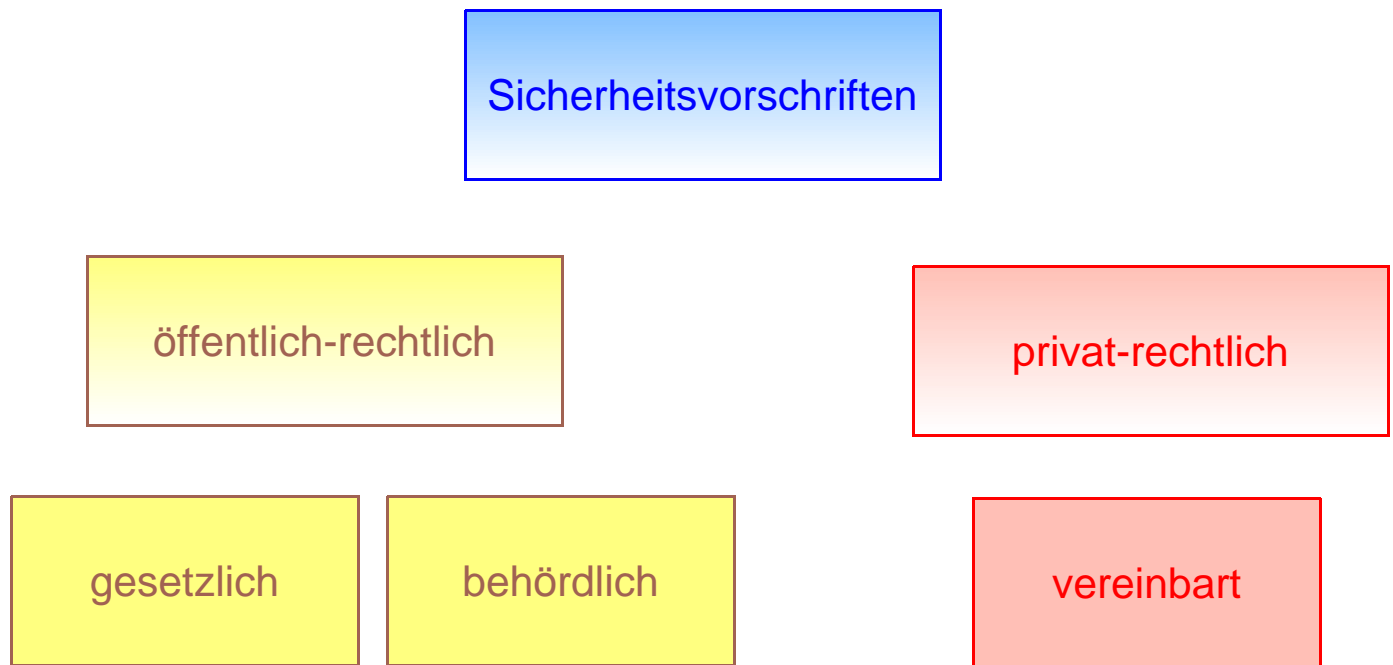
Allgemeinen

§ 7 AFB:

Der Versicherungsnehmer hat **alle gesetzlichen, behördlichen** oder in dem Versicherungsvertrag **vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.**

Feuerversicherungsbedingungen (AFB) lautet die entsprechende Passage:

Dazu die folgende Übersicht:



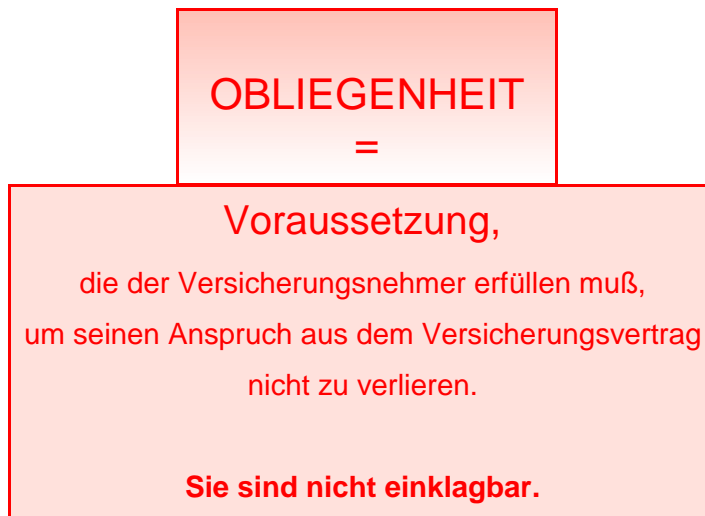
Neben den öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Bestimmung von Sicherheitsvorschriften ergibt sich beim Versicherungsvertrag die Möglichkeit, über den Weg der privatrechtlichen Vereinbarung zusätzliche Standards "zum Recht" zu erheben. Aktuelle Erkenntnisse aus Schäden oder technische Lösungen von Brandschutzproblemen können relativ schnell und einfach in geltendes Recht umgewandelt werden, schneller jedenfalls, als es ein Gesetzgebungs- oder Ordnungsverfahren tun kann. Allerdings ist es vom freien Willen der Vertragspartner abhängig, solches Recht zu akzeptieren.

2. Der versicherungsrechtliche Begriff "Obliegenheit"

Das Versicherungsrecht kennt verschiedene Arten von Pflichten des Versicherungsnehmers. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen in ihrer Durchsetzbarkeit durch den Versicherer. Während die Zahlung der Prämie vom Versicherer letztlich sogar durch Klage erzwungen werden kann, ist dieses Rechtsmittel für die übrigen Verhaltensregeln des Versicherungsnehmers, die als Obliegenheiten bezeichnet werden, nicht möglich. Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt diese Tatsache nicht ausdrücklich. Sie wurde aber durch Rechtsprechung entwickelt:

"Obliegenheiten sind keine in irgendeiner Art erzwingbaren, bei Nichterfüllung in eine Schadenersatzpflicht übergehenden Verbindlichkeiten, sondern lediglich Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag."

Zusammengefaßt ergibt sich daraus die Definition:



Es liegt also allein am Versicherungsnehmer, durch sein Verhalten die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch zu schaffen. Der Versicherer hat keine Möglichkeit, dieses Verhalten etwa durch Klage zu erzwingen. Hier wird deutlich, daß die unmittelbare Durchsetzung von Verhaltensregeln nicht möglich ist. Maßnahmen des Versicherers, die der Schadenprävention dienen, werden erst rechtsrelevant, wenn der Schaden eingetreten ist. Damit ist den Schadenverhütungs-Instrumentarien der Versicherer eine wesentliche Möglichkeit der Durchsetzung genommen.

3. Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Die Mißachtung von Sicherheitsvorschriften durch den Versicherungsnehmer kann nicht ohne Konsequenz bleiben: Der Versicherungsschutz ist in Gefahr, der Versicherer wird leistungsfre. Dabei gilt das sogenannte "Alles-oder Nichts-Prinzip". Das Infragestellen des Versicherungsschutzes soll den Versicherungsnehmer zu Vorsicht und Umsicht bei seinem Handeln anhalten. Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass nicht jedes Fehlverhalten durch den Verlust des Versicherungsschutzes geahndet

wird. Es müssen mehrere Erfordernisse erfüllt sein, bevor sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit berufen kann. Die Tatsache allein, daß eine Obliegenheit verletzt wäre, genügt nicht.

3.1 Verschulden

An erster Stelle ist hierbei das Verschuldensprinzip zu nennen. Erst ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers zieht Konsequenzen nach sich. Unter "Verschulden" versteht man hier wie im gesamten Zivilrecht sowohl die Fahrlässigkeit wie auch den Vorsatz. Den Begriff der Fahrlässigkeit definiert

§ 276 Abs. 1 BGB wie folgt:

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt.

Das Versicherungsrecht begnügt sich mit dieser Abstufung zum Vorsatz hin nicht. Es führt eine weitere Stufe der Vorwerfbarkeit ein, die noch unterhalb des sogenannten Eventual-Vorsatzes liegt: die **grobe Fahrlässigkeit**. Diese neuerliche Abstufung ist deshalb sinnvoll, weil nicht jedes Fehlverhalten des Versicherungsnehmers den vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen kann. Die alltäglichen kleinen Fehler des Menschen sind es gerade, für die er einen Versicherungsvertrag abschließt. Diese Auffassung wurde durch die neuere Rechtsprechung bestätigt. Sie musste den Begriff der "groben Fahrlässigkeit" definieren und hat dazu folgende Grundsätze erarbeitet:

... grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grade, außer Acht läßt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten mußte...

... schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen...

... die Außerachtlassung der Sorgfalt, die sich aus den nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeits-handlungen des täglichen Lebens als auffallende Sorglosigkeit heraushebt...

Zu beurteilen ist dabei jeweils der Einzelfall, allerdings immer unter Anlegung eines objektiven und nicht individuellen Maßstabes. Allerdings muß stark differenziert werden, denn die Beurteilung des Verhaltens der Menschen in ihrer Gesamtheit ist unmöglich. **"Die Verschiedenheit ganzer Gruppen von Menschen nach Alter, Bildung, Lebensstellung und Lebenstätigkeit führt zu einer Verschiedenheit von Maßstäben, die an gewisse Menschen unter gewissen Umständen**

anzulegen sind... Im Einzelfall kommt es immer darauf an, wie dem Handelnden die Sachlage erscheint und erscheinen mußte" , so die Rechtsprechung.

3.2 Klarstellung

Ein weiteres Prinzip ist das sogenannte Klarstellungs-Prinzip. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß der Versicherer bei Bekanntwerden einer Obliegenheitsverletzung klar sagen soll, ob er trotzdem den Versicherungsvertrag fortsetzen will. Es gibt dazu nur ein bedingungsloses JA oder NEIN. Äußert sich der Versicherer nicht, so nimmt er die Obliegenheitsverletzung hin, er billigt sie gewissermaßen, ohne aus ihr jemals wieder Rechte herleiten zu können. In der Praxis führt das zu schwerwiegenden Abwägungen: Einerseits das Maß der Obliegenheitsverletzung - andererseits der grundsätzlich zu unterstellende Wille des Versicherers, einen Kunden nicht zu verlieren. Für die Entscheidungen der Versicherer gibt es keine allgemeingültige Aussage. Allein das Gespür beim Abwägen über die wahrscheinliche Entwicklung des versicherten Objektes gibt den Ausschlag -also eine kaufmännische Vorgehensweise. Dabei sind von Versicherer zu Versicherer große Unterschiede zu erwarten, weil hier auch die Geschäftspolitik (Zeichnungspolitik) des jeweiligen Versicherungs-Unternehmens eine wesentliche Rolle spielt.

3.3 Kausalität

Als drittes und letztes Prinzip ist noch das Kausalitäts-Prinzip zu nennen. Immer dann, wenn Obliegenheitsverletzungen die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge haben, verlangt des VVG als Voraussetzung auch einen Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers und dem Eintritt oder Umfang des Schadens. Dieser Grundsatz leuchtet ein, denn er entspricht dem gesunden Rechtsempfinden.

4. Fallstudie:

Auf einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb soll in einer seit kurzem nicht mehr benötigten Scheune (Bauweise: Umfassungswände=massiv, Dachtragwerk = Holz, Eindeckung = Ziegel, Decken = Holz) ein Verkaufslager für Reifen und Kfz-Ersatzteile eingerichtet werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich baurechtlich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für deren Genehmigung eine ganze Reihe brandschutztechnischer Maßnahmen zu berücksichtigen sind, weil

- das Gebäude zur Arbeitsstätte wird und der Öffentlichkeit (=Dritten) zugänglich gemacht werden soll -
- die Brandlast nicht unerheblich erhöht wird
- die NBau0 die Genehmigungspflicht des Vorhabens vorsieht.

Der Versicherer muss überlegen, ob es technische Maßnahmen gibt, um die Brandgefährdung zu minimieren. Dazu können Überlegungen bezüglich der Menge der eingelagerten Reifen dienen, denkbar sind auch Vorkehrungen zur Verminderung des Brandstiftungsrisikos, das gegenüber einer Strohscheune jetzt wegen der Einbruchgefährdung erheblich angestiegen ist. In einer Zusatzvereinbarung zum Versicherungsvertrag müssen diese Maßnahmen schriftlich fixiert werden. Sie stellen dann die schon besprochenen vereinbarten Sicherheitsvorschriften dar. Die einzuholende Baugenehmigung wird ebenfalls Maßnahmen enthalten, die das Brandrisiko mindern, wenngleich ihre Zielrichtung stärker auf den Schutz der Menschen in dem Gebäude gerichtet ist. Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Schritte, an deren Ende die Leistungsfreiheit des Versicherers stehen kann.

1. Ist die Nichteinholung einer Baugenehmigung als grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Sicherheitsvorschrift anzusehen?

Die Praxis zeigt, daß Nutzungsänderungen, insbesondere in der Landwirtschaft, nur ungern vom Eigentümer zum Antrag auf Baugenehmigung führen. Es mag auch eine Vielzahl von recht unbedeutenden Fällen geben, wo das tolerierbar ist. Im vorliegenden Fall werden ursprünglich selbst genutzte Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es wird die Brandlast nicht unerheblich erhöht. Ein Vollerwerbslandwirt muß erkennen, daß mit einer solchen Änderung möglicherweise eine Vielzahl von Fragen in Bezug auf die Zulässigkeit einhergehen, daß er zumindest klären muß, ob und welche Genehmigungen dafür einzuholen sind. Die landwirtschaftliche Fachpresse, aber auch die landwirtschaftlichen Beratungsstellen des Landvolkverbandes und der Landwirtschaftskammer weisen immer wieder auf die Baugenehmigungspflicht hin. Im allgemeinen wird sich der Landwirt also über die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" im Klaren sein, über die er sich schon nahezu vorsätzlich hinwegsetzen würde, wenn er die erforderliche Genehmigung nicht einholt. Allein reicht das zur Versagung des Versicherungsschutzes nicht aus.

Es ist vielmehr weiter zu fragen:

2. Hat der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis gekündigt?

Jede Kündigung, die ein Versicherer ausspricht, ist eine schwere Entscheidung. Mit ihr verliert er den Kunden, möglicherweise eine ganze Kundenverbindung. Gleichwohl zwingt der Gesetzgeber den Versicherer, zu einer klaren Entscheidung zu kommen: Will er den Kunden behalten, soll er den Schaden auch bezahlen. Dazwischen gibt es keinen Spielraum.

Diese Ausführungen zeigen auch, daß für den Versicherer Maßnahmen der Prävention schnell in eine Klemme geraten können. Zu den wichtigsten Instrumenten der Schadenverhütung gehören Beratungen beim Versicherungsnehmer vor Ort. Solche Beratungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Versicherers führen dazu, daß dem Versicherer die Verletzung von Sicherheitsvorschriften bekannt wird, ganz gleich, ob er sie bei seiner Begehung als solche erkannt hat oder - etwa aus Unkenntnis über die Bewertung eines wahrgenommenen Umstandes - nicht bemerkt hat. Die Folge ist, daß die Kündigungsfrist für den Versicherer zu laufen beginnt. Ist sie abgelaufen, wird er sich nie mehr auf Leistungsfreiheit wegen der jeweiligen Verletzung der Sicherheitsvorschrift berufen können. Über dieses rechtliche Ergebnis einer Brandschutzberatung muß sich der Versicherer im Vorhinein klar sein. Es zeigt sich, daß das positive präventive Instrument sehr schnell auf einen schmalen Grat geraten kann.

Die Fallstudie geht davon aus, daß die Kündigung erfolgt ist. Damit ist die Leistungspflicht des Versicherers aber keineswegs schon entschieden. Es bleibt noch die Frage:

3. Besteht Kausalität zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Schadeneintritt oder dem Schadenumfang?

Es wird für die Fallstudie angenommen, daß das Vorhaben nur mit der Auflage genehmigt worden wäre, eine besonders befestigte Umfahrt für die Feuerwehr zu bauen und außerdem eine automatische Rauch- und Wärmeabzugsanlage zu installieren.

Die Rekonstruktion des Brandgeschehens zeigt, daß die Qualmentwicklung keine Lageerkundung noch einen Löschangriff im Innern der Scheune ermöglicht hat. Ein Außenangriff war teilweise unmöglich, weil Löschfahrzeuge Probleme bei der Aufstellung hatten. Die noch verbliebenen Versuche der Brandbekämpfung konnten den Totalschaden nicht verhindern.

Wenngleich vielleicht der Schadeneintritt durch die fehlende Baugenehmigung nicht verhindert worden wäre, so hat sie sich doch erheblich auf den Umfang ausgewirkt. Die Kausalität ist gegeben. So einfach, wie in diesem Fall, liegen die Schadenfälle der Praxis nicht. Oft ist es sehr schwierig, die Frage nach dem "was wäre, wenn..." zu beantworten. Die Urteile aus der Praxis zeigen das.

5. Zusammenfassung

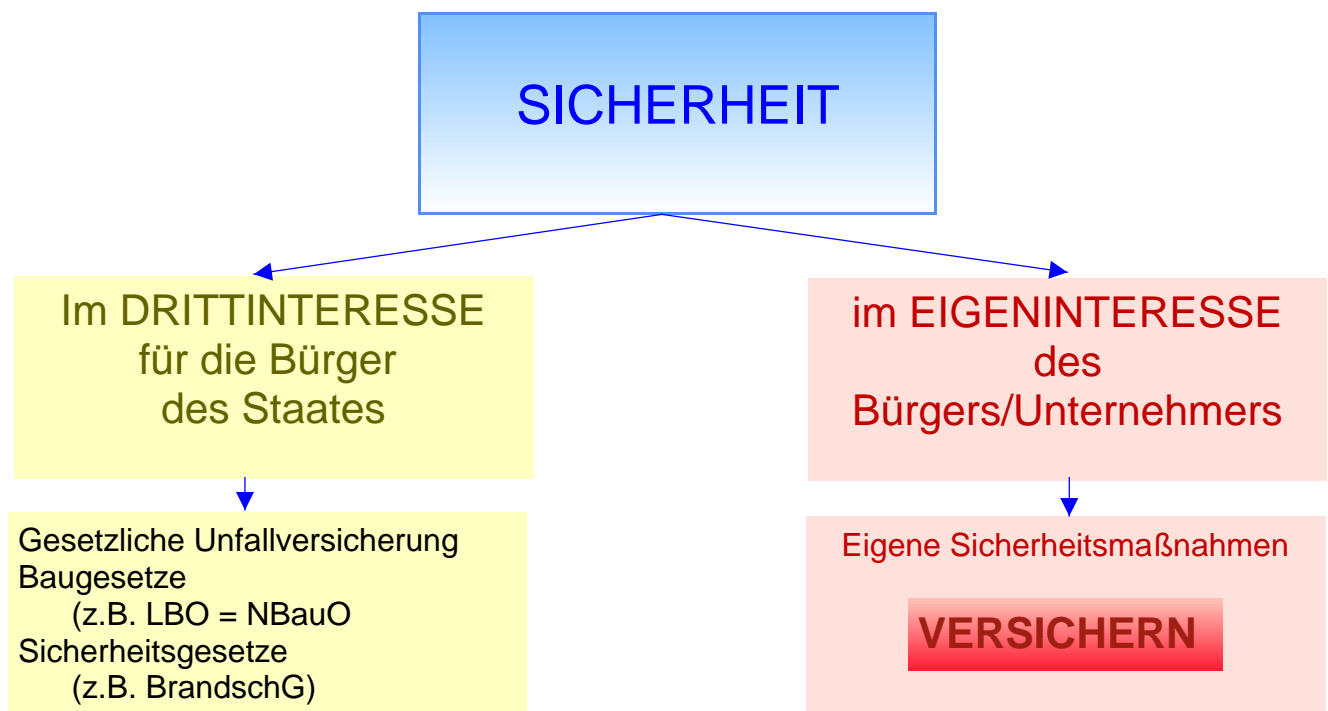
Die Ausführungen zeigen, daß Sicherheitsvorschriften in der Feuerversicherung durchaus Sinn machen, wenn sie von beiden Vertragspartnern im wohlverstandenen Interesse genutzt werden. Die Leistungsverweigerungsgründe sind für den Versicherer stark eingeschränkt. Es wird deshalb auch auf dem Gebiet der Schadenverhütung durch den Feuerversicherer darauf ankommen, den Versicherungsnehmer über Brandschutzmaßnahmen anzuregen und ihn vom Sinn zu überzeugen.

Fachtagung Sanitär- und Heizungstechnik 2002
29. August 2002 in Verden/Aller und 06. Dezember 2002 in Langenhagen

Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer

1. Einführung

Der soziale Rechtsstaat, in dem wir leben, verteilt mit seiner Maxime der sozialen Marktwirtschaft die Aufgaben auf die verschiedensten Subjekte. Es gibt also weder die völlige Beherrschung aller Lebensbereiche durch staatliche Durchdringung in Form von Gesetzen, Verordnungen usw., noch die vollständige Überlassung aller Beziehungen der Menschen untereinander auf ihre eigenverantwortliche Regelungshoheit. Der Staat schafft vielmehr eine Rahmenordnung überall dort, wo er einen allgemeinen Regelungsbedarf zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Ordnung sieht, alles darüber hinausgehende überläßt er seinen Bürgern. Diese Grundsätze zeigen sich sehr deutlich am Beispiel der



Organisation des Sicherheitsrechts:

BRANDSCHUTZ

Staatliche DURCHSETZUNG

Staatliche NORMENKONTROLLE

Staat

Beispiel:

NBauO

G U V

Beispiel:

B G V

Eigen- Standards

Beispiel:

Betriebliche
Sicherheits-
bestimmungen

Privat-Ver- sicherung

Beispiel:

Gesetz (VVG)
- Gefahrstandspflicht

Vertrag (AVB)
- Sicherheitsvor-
schrift

Übertragen auf den Brandschutz bedeutet das:

Diese Übersicht zeigt die unmittelbare Verknüpfung privaten Versicherungsrechts zum öffentlichen Recht: Öffentlich-rechtliche Festlegungen (Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften) finden über die Versicherungsbedingungen (AVB) direkt Anwendung auf den Versicherungsvertrag. In den

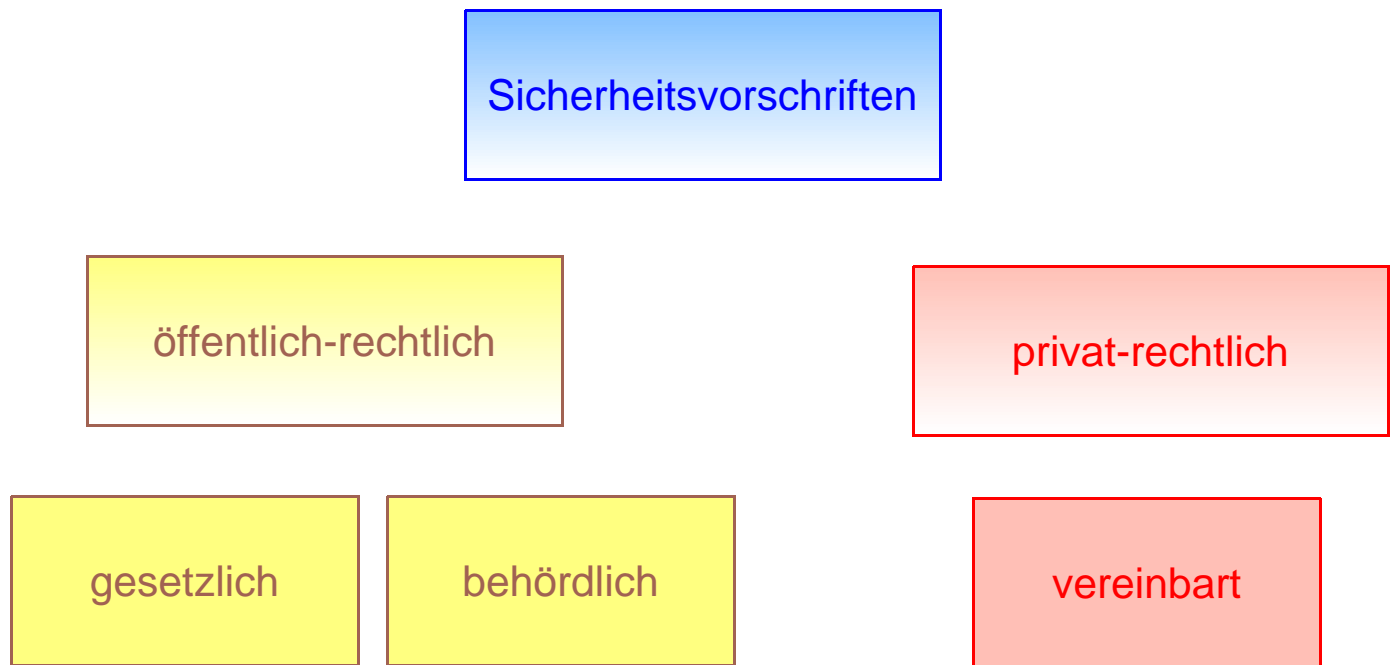
Allgemeinen

§ 7 AFB:

Der Versicherungsnehmer hat **alle gesetzlichen, behördlichen** oder in dem Versicherungsvertrag **vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.**

Feuerversicherungsbedingungen (AFB) lautet die entsprechende Passage:

Dazu die folgende Übersicht:



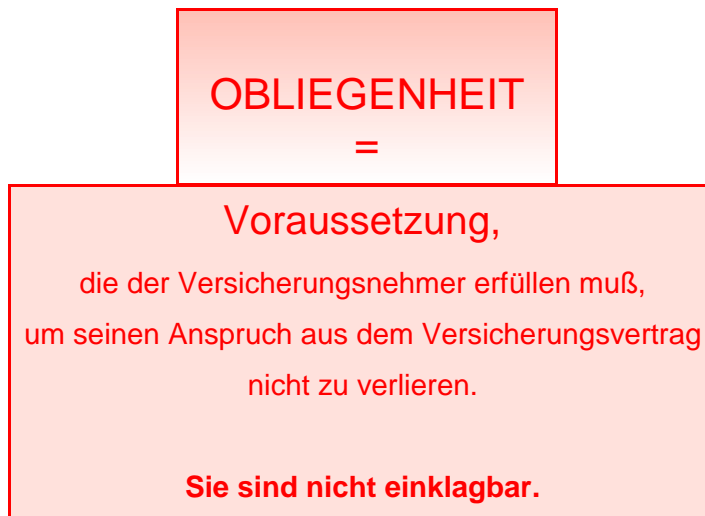
Neben den öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Bestimmung von Sicherheitsvorschriften ergibt sich beim Versicherungsvertrag die Möglichkeit, über den Weg der privatrechtlichen Vereinbarung zusätzliche Standards "zum Recht" zu erheben. Aktuelle Erkenntnisse aus Schäden oder technische Lösungen von Brandschutzproblemen können relativ schnell und einfach in geltendes Recht umgewandelt werden, schneller jedenfalls, als es ein Gesetzgebungs- oder Ordnungsverfahren tun kann. Allerdings ist es vom freien Willen der Vertragspartner abhängig, solches Recht zu akzeptieren.

2. Der versicherungsrechtliche Begriff "Obliegenheit"

Das Versicherungsrecht kennt verschiedene Arten von Pflichten des Versicherungsnehmers. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen in ihrer Durchsetzbarkeit durch den Versicherer. Während die Zahlung der Prämie vom Versicherer letztlich sogar durch Klage erzwungen werden kann, ist dieses Rechtsmittel für die übrigen Verhaltensregeln des Versicherungsnehmers, die als Obliegenheiten bezeichnet werden, nicht möglich. Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt diese Tatsache nicht ausdrücklich. Sie wurde aber durch Rechtsprechung entwickelt:

"Obliegenheiten sind keine in irgendeiner Art erzwingbaren, bei Nichterfüllung in eine Schadenersatzpflicht übergehenden Verbindlichkeiten, sondern lediglich Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag."

Zusammengefaßt ergibt sich daraus die Definition:



Es liegt also allein am Versicherungsnehmer, durch sein Verhalten die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch zu schaffen. Der Versicherer hat keine Möglichkeit, dieses Verhalten etwa durch Klage zu erzwingen. Hier wird deutlich, daß die unmittelbare Durchsetzung von Verhaltensregeln nicht möglich ist. Maßnahmen des Versicherers, die der Schadenprävention dienen, werden erst rechtsrelevant, wenn der Schaden eingetreten ist. Damit ist den Schadenverhütungs-Instrumentarien der Versicherer eine wesentliche Möglichkeit der Durchsetzung genommen.

3. Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Die Mißachtung von Sicherheitsvorschriften durch den Versicherungsnehmer kann nicht ohne Konsequenz bleiben: Der Versicherungsschutz ist in Gefahr, der Versicherer wird leistungsfre. Dabei gilt das sogenannte "Alles-oder Nichts-Prinzip". Das Infragestellen des Versicherungsschutzes soll den Versicherungsnehmer zu Vorsicht und Umsicht bei seinem Handeln anhalten. Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass nicht jedes Fehlverhalten durch den Verlust des Versicherungsschutzes geahndet

wird. Es müssen mehrere Erfordernisse erfüllt sein, bevor sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit berufen kann. Die Tatsache allein, daß eine Obliegenheit verletzt wäre, genügt nicht.

3.1 Verschulden

An erster Stelle ist hierbei das Verschuldensprinzip zu nennen. Erst ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers zieht Konsequenzen nach sich. Unter "Verschulden" versteht man hier wie im gesamten Zivilrecht sowohl die Fahrlässigkeit wie auch den Vorsatz. Den Begriff der Fahrlässigkeit definiert

§ 276 Abs. 1 BGB wie folgt:

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt.

Das Versicherungsrecht begnügt sich mit dieser Abstufung zum Vorsatz hin nicht. Es führt eine weitere Stufe der Vorwerfbarkeit ein, die noch unterhalb des sogenannten Eventual-Vorsatzes liegt: die **grobe Fahrlässigkeit**. Diese neuerliche Abstufung ist deshalb sinnvoll, weil nicht jedes Fehlverhalten des Versicherungsnehmers den vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen kann. Die alltäglichen kleinen Fehler des Menschen sind es gerade, für die er einen Versicherungsvertrag abschließt. Diese Auffassung wurde durch die neuere Rechtsprechung bestätigt. Sie musste den Begriff der "groben Fahrlässigkeit" definieren und hat dazu folgende Grundsätze erarbeitet:

... grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grade, außer Acht läßt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten mußte...

... schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen...

... die Außerachtlassung der Sorgfalt, die sich aus den nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeits-handlungen des täglichen Lebens als auffallende Sorglosigkeit heraushebt...

Zu beurteilen ist dabei jeweils der Einzelfall, allerdings immer unter Anlegung eines objektiven und nicht individuellen Maßstabes. Allerdings muß stark differenziert werden, denn die Beurteilung des Verhaltens der Menschen in ihrer Gesamtheit ist unmöglich. **"Die Verschiedenheit ganzer Gruppen von Menschen nach Alter, Bildung, Lebensstellung und Lebenstätigkeit führt zu einer Verschiedenheit von Maßstäben, die an gewisse Menschen unter gewissen Umständen**

anzulegen sind... Im Einzelfall kommt es immer darauf an, wie dem Handelnden die Sachlage erscheint und erscheinen mußte" , so die Rechtsprechung.

3.2 Klarstellung

Ein weiteres Prinzip ist das sogenannte Klarstellungs-Prinzip. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß der Versicherer bei Bekanntwerden einer Obliegenheitsverletzung klar sagen soll, ob er trotzdem den Versicherungsvertrag fortsetzen will. Es gibt dazu nur ein bedingungsloses JA oder NEIN. Äußert sich der Versicherer nicht, so nimmt er die Obliegenheitsverletzung hin, er billigt sie gewissermaßen, ohne aus ihr jemals wieder Rechte herleiten zu können. In der Praxis führt das zu schwerwiegenden Abwägungen: Einerseits das Maß der Obliegenheitsverletzung - andererseits der grundsätzlich zu unterstellende Wille des Versicherers, einen Kunden nicht zu verlieren. Für die Entscheidungen der Versicherer gibt es keine allgemeingültige Aussage. Allein das Gespür beim Abwägen über die wahrscheinliche Entwicklung des versicherten Objektes gibt den Ausschlag -also eine kaufmännische Vorgehensweise. Dabei sind von Versicherer zu Versicherer große Unterschiede zu erwarten, weil hier auch die Geschäftspolitik (Zeichnungspolitik) des jeweiligen Versicherungs-Unternehmens eine wesentliche Rolle spielt.

3.3 Kausalität

Als drittes und letztes Prinzip ist noch das Kausalitäts-Prinzip zu nennen. Immer dann, wenn Obliegenheitsverletzungen die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge haben, verlangt des VVG als Voraussetzung auch einen Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers und dem Eintritt oder Umfang des Schadens. Dieser Grundsatz leuchtet ein, denn er entspricht dem gesunden Rechtsempfinden.

4. Fallstudie:

Auf einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb soll in einer seit kurzem nicht mehr benötigten Scheune (Bauweise: Umfassungswände=massiv, Dachtragwerk = Holz, Eindeckung = Ziegel, Decken = Holz) ein Verkaufslager für Reifen und Kfz-Ersatzteile eingerichtet werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich baurechtlich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für deren Genehmigung eine ganze Reihe brandschutztechnischer Maßnahmen zu berücksichtigen sind, weil

- das Gebäude zur Arbeitsstätte wird und der Öffentlichkeit (=Dritten) zugänglich gemacht werden soll -
- die Brandlast nicht unerheblich erhöht wird
- die NBau0 die Genehmigungspflicht des Vorhabens vorsieht.

Der Versicherer muss überlegen, ob es technische Maßnahmen gibt, um die Brandgefährdung zu minimieren. Dazu können Überlegungen bezüglich der Menge der eingelagerten Reifen dienen, denkbar sind auch Vorkehrungen zur Verminderung des Brandstiftungsrisikos, das gegenüber einer Strohscheune jetzt wegen der Einbruchgefährdung erheblich angestiegen ist. In einer Zusatzvereinbarung zum Versicherungsvertrag müssen diese Maßnahmen schriftlich fixiert werden. Sie stellen dann die schon besprochenen vereinbarten Sicherheitsvorschriften dar. Die einzuholende Baugenehmigung wird ebenfalls Maßnahmen enthalten, die das Brandrisiko mindern, wenngleich ihre Zielrichtung stärker auf den Schutz der Menschen in dem Gebäude gerichtet ist. Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Schritte, an deren Ende die Leistungsfreiheit des Versicherers stehen kann.

1. Ist die Nichteinholung einer Baugenehmigung als grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Sicherheitsvorschrift anzusehen?

Die Praxis zeigt, daß Nutzungsänderungen, insbesondere in der Landwirtschaft, nur ungern vom Eigentümer zum Antrag auf Baugenehmigung führen. Es mag auch eine Vielzahl von recht unbedeutenden Fällen geben, wo das tolerierbar ist. Im vorliegenden Fall werden ursprünglich selbst genutzte Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es wird die Brandlast nicht unerheblich erhöht. Ein Vollerwerbslandwirt muß erkennen, daß mit einer solchen Änderung möglicherweise eine Vielzahl von Fragen in Bezug auf die Zulässigkeit einhergehen, daß er zumindest klären muß, ob und welche Genehmigungen dafür einzuholen sind. Die landwirtschaftliche Fachpresse, aber auch die landwirtschaftlichen Beratungsstellen des Landvolkverbandes und der Landwirtschaftskammer weisen immer wieder auf die Baugenehmigungspflicht hin. Im allgemeinen wird sich der Landwirt also über die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" im Klaren sein, über die er sich schon nahezu vorsätzlich hinwegsetzen würde, wenn er die erforderliche Genehmigung nicht einholt. Allein reicht das zur Versagung des Versicherungsschutzes nicht aus.

Es ist vielmehr weiter zu fragen:

2. Hat der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis gekündigt?

Jede Kündigung, die ein Versicherer ausspricht, ist eine schwere Entscheidung. Mit ihr verliert er den Kunden, möglicherweise eine ganze Kundenverbindung. Gleichwohl zwingt der Gesetzgeber den Versicherer, zu einer klaren Entscheidung zu kommen: Will er den Kunden behalten, soll er den Schaden auch bezahlen. Dazwischen gibt es keinen Spielraum.

Diese Ausführungen zeigen auch, daß für den Versicherer Maßnahmen der Prävention schnell in eine Klemme geraten können. Zu den wichtigsten Instrumenten der Schadenverhütung gehören Beratungen beim Versicherungsnehmer vor Ort. Solche Beratungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Versicherers führen dazu, daß dem Versicherer die Verletzung von Sicherheitsvorschriften bekannt wird, ganz gleich, ob er sie bei seiner Begehung als solche erkannt hat oder - etwa aus Unkenntnis über die Bewertung eines wahrgenommenen Umstandes - nicht bemerkt hat. Die Folge ist, daß die Kündigungsfrist für den Versicherer zu laufen beginnt. Ist sie abgelaufen, wird er sich nie mehr auf Leistungsfreiheit wegen der jeweiligen Verletzung der Sicherheitsvorschrift berufen können. Über dieses rechtliche Ergebnis einer Brandschutzberatung muß sich der Versicherer im Vorhinein klar sein. Es zeigt sich, daß das positive präventive Instrument sehr schnell auf einen schmalen Grat geraten kann.

Die Fallstudie geht davon aus, daß die Kündigung erfolgt ist. Damit ist die Leistungspflicht des Versicherers aber keineswegs schon entschieden. Es bleibt noch die Frage:

3. Besteht Kausalität zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Schadeneintritt oder dem Schadenumfang?

Es wird für die Fallstudie angenommen, daß das Vorhaben nur mit der Auflage genehmigt worden wäre, eine besonders befestigte Umfahrt für die Feuerwehr zu bauen und außerdem eine automatische Rauch- und Wärmeabzugsanlage zu installieren.

Die Rekonstruktion des Brandgeschehens zeigt, daß die Qualmentwicklung keine Lageerkundung noch einen Löschangriff im Innern der Scheune ermöglicht hat. Ein Außenangriff war teilweise unmöglich, weil Löschfahrzeuge Probleme bei der Aufstellung hatten. Die noch verbliebenen Versuche der Brandbekämpfung konnten den Totalschaden nicht verhindern.

Wenngleich vielleicht der Schadeneintritt durch die fehlende Baugenehmigung nicht verhindert worden wäre, so hat sie sich doch erheblich auf den Umfang ausgewirkt. Die Kausalität ist gegeben. So einfach, wie in diesem Fall, liegen die Schadenfälle der Praxis nicht. Oft ist es sehr schwierig, die Frage nach dem "was wäre, wenn..." zu beantworten. Die Urteile aus der Praxis zeigen das.

5. Zusammenfassung

Die Ausführungen zeigen, daß Sicherheitsvorschriften in der Feuerversicherung durchaus Sinn machen, wenn sie von beiden Vertragspartnern im wohlverstandenen Interesse genutzt werden. Die Leistungsverweigerungsgründe sind für den Versicherer stark eingeschränkt. Es wird deshalb auch auf dem Gebiet der Schadenverhütung durch den Feuerversicherer darauf ankommen, den Versicherungsnehmer über Brandschutzmaßnahmen anzuregen und ihn vom Sinn zu überzeugen.
